



Mag. Dietmar Mühl

Rasteiger Mühl & Partner
Öffentliche Notare in
8605 Kapfenberg, Wiener Straße 29
Tel: 03862/28800
Amtsstelle Aflenz Tel: 03861/2352

office@notar-rasteiger.at
www.notar-rasteiger.at

Dienstnehmeransprüche im Verlassenschaftsverfahren

Auch wenn der Tod eines nahen Angehörigen vieles nebensächlich erscheinen lässt, so gibt es doch einiges zu berücksichtigen.

Was passiert z.B. im Fall des Todes eines Dienstnehmers? Ein etwaiges Gehaltsguthaben inkl. Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) sowie sonstiges Entgelt (Provisionsansprüche, Überstundenentgelt, etc.) sind vom Arbeitgeber zugunsten des Nachlasses zu bezahlen.

Wie ist die Rechtslage für Ansprüche aus nicht verbrauchtem Urlaub? Wurde früher noch zwischen einer Urlaubsabfindung und einer Urlaubsentschädigung unterschieden, gibt es heute nur mehr den Begriff der **Urlaubersatzleistung**. Urlaubsansprüche aus „alten“ Urlaubsjahren werden demnach im vollen Ausmaß abgegolten. Für das laufende Urlaubsjahr ist der aliquote Urlaubsanspruch zu ermitteln und davon der bereits konsumierte Urlaub abzuziehen. Der Anspruch fällt **nicht in den Nachlass**, sondern geht direkt auf die Erben über.

Was passiert mit der Abfertigung? War der Verstorbene Dienstnehmer im System der „**alten Abfertigung**“ haben die gesetzlichen Erben zu deren Unterhalt der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verpflichtet war, nach Kopfteilen Anspruch auf die Hälfte der bestehenden Abfertigung. Bei der „**neuen Abfertigung**“ ist der Ehegatte (oder eingetragene Partner) sowie die Kinder welche Anspruch auf Familienbeihilfe haben nach Kopfteilen (zum Beispiel nicht die Eltern) forderungsberechtigt. Dieser Anspruch besteht jedoch im vollen Ausmaß. Sowohl die Ansprüche der Abfertigung „alt“ als auch jene der Abfertigung „neu“ fallen grundsätzlich **nicht in den Nachlass**. Der Anspruch auf „Abfertigung neu“ ist jedoch binnen 3 Monaten bei der Mitarbeitervorsorgekasse geltend zu machen, ansonsten der Anspruch doch in den Nachlass zu fallen hat.

WICHTIG: Sowohl die Urlaubersatzleistung als auch der Abfertigungsanspruch können unabhängig davon, ob man das Erbe antritt oder nicht, geltend gemacht werden.

Rechtzeitige Information schafft Sicherheit. Für weitere rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Todesfällen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – Ihr Team von Rasteiger-Mühl und Partner.